

**Satzung des Landkreises Neu-Ulm zur Entschädigung der Kreisräte
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger
(Entschädigungssatzung)**

vom 15.05.2020

Der Landkreis Neu-Ulm erlässt am 15.05.2020 auf Grund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2018 (GVBl S. 145) folgende

E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g

§1

1. ¹ Jeder Kreisrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro. ² Darüber hinaus wird für jede Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines sonstigen Ausschusses, an der er gemäß der Anwesenheitsliste teilgenommen hat, eine Entschädigung von 60,00 Euro gewährt. ³ Sollten an einem Tag zwei Sitzungen stattfinden, so werden diese nur dann als getrennte Sitzungen gewertet, wenn zwischen den beiden Sitzungen eine Pause von mindestens zwei Stunden liegt. ⁴ Zusätzlich wird Fahrtkostenerstattung nach den bayerischen Reisekostenbestimmungen gewährt. ⁵ Bei Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines sonstigen Ausschusses sowie der Kreistagsfraktionen wird die Strecke vom Wohnort zum jeweiligen Sitzungsort berechnet. ⁶ Die Sätze 2 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder in Ausschüssen nur dann, wenn das vertretene ordentliche Mitglied während der gesamten Sitzung abwesend ist, für die zweiten stellvertretenden Mitglieder in Ausschüssen gelten sie nur dann, wenn sowohl das vertretene ordentliche Mitglied wie auch das erste stellvertretende Mitglied während der gesamten Sitzung abwesend sind.
2. Kinderbetreuungskosten, die bei Kreistagsmitgliedern anfallen, werden gegen Nachweis gegenüber dem Sitzungsdienst erstattet, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen nach Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 5 Sätze 1 und 2 oder durch Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises nach § 2 anfallen, wenn sie erforderlich sind, weil eine Kinderbetreuung im üblichen familiären Rahmen nicht möglich ist.
3. ¹ Ein sonstiger Ausschuss i. S. v. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 5 ist auch die Mitgliederversammlung und der Vereinsausschuss des Vereins für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm sowie der Verein für Erwachsenenbildung im Landkreis Neu-Ulm (VHS), die Sportkommission und der Musikbeirat. Weiterhin fallen darunter Gremien vergleichbarer Verbände und Gesellschaften, in die der Landkreis Vertreter/innen entsendet und die keine eigenständige Entschädigung gewähren. ² Veranstaltungen des Landkreises, die sich ausdrücklich an Kreisräte richten und zu denen diese gesondert eingeladen werden, sind grundsätzlich wie Sitzungen i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 zu behandeln. ³ Informationsveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen fallen nicht unter diese Satzung, außer der Landkreis weist zusammen mit der Einladung ausdrücklich darauf hin, dass eine Kostenerstattung oder Entschädigung gewährt werden kann.
4. ¹ Arbeitnehmer, die durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers nachweisen, dass sie durch die Teilnahme an einer Sitzung einen Verdienstentgang haben, und selbstständig Tätige erhalten außerdem für jede volle Stunde einer Sitzung eine Entschädigung von 30,00 Euro zum Ausgleich für den Verdienstaufschlag, höchstens jedoch für 9 Stunden täglich; die erste Stunde einer jeden Sitzung gilt dabei immer als volle Stunde. ² Für die Hin- und Rückfahrt wird pauschal eine weitere Stunde angesetzt. ³ Gleiches gilt für Kreistagsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. ⁴ Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. ⁵ Arbeitnehmer können anstelle der Entschädigung nach Satz 1 auch eine Erstattung des Verdienstaufschlags einschließlich der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an den Arbeitgeber verlangen.

5. ¹ Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und an Fraktionsvorsitzendenbesprechungen, die im Landkreis Neu-Ulm stattfinden. ² Sitzungen des Fraktionsvorstandes werden wie Fraktionssitzungen behandelt. ³ Die Fraktionsvorsitzenden teilen der Verwaltung durch Vorlage einer Anwesenheitsliste mit, wer an der Fraktionssitzung teilgenommen hat.
6. ¹ Jede Fraktion und Gruppe erhält zur Abgeltung allgemeiner Aufwendungen eine monatliche Sachaufwandsentschädigung von 50,00 Euro und 10,00 Euro je Mitglied. ² Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150,00 Euro und 15,00 Euro pro Fraktionsmitglied. ³ Für die Stellvertretung erhalten die Fraktionen eine Entschädigung von 50,00 Euro im Monat. ⁴ Als Fraktion gelten Parteien und Wählergruppen (d.h. Fraktionen und Ausschussgemeinschaften) des Kreistages, die mindestens einen Sitz im Kreisausschuss (§§ 30 ff der Geschäftsordnung für den Kreistag) innehaben.
7. Die aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Vertreter des Landrats erhalten daneben eine monatliche Entschädigung von 550,00 Euro. Pro wahrgenommenem Termin werden zusätzlich 60,00 Euro als Entschädigung ausgezahlt.
8. ¹ Die Entschädigung wird an die Kreisräte jeweils vierteljährlich bargeldlos ausgezahlt. ² Die Kreisräte erhalten jeweils vierteljährlich eine entsprechende Abrechnung.
9. Die in § 1 genannten Entschädigungen werden entsprechend den Änderungen der Grundgehälter in der Besoldungsordnung A für Beamte angepasst.
10. Für die steuerliche Erfassung der Entschädigungen hat jeder Kreisrat selbst zu sorgen.

§2

¹ Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden neben einem Sitzungsgeld je Tag nach § 1 Abs. 1 und der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 Fahrtkostenerstattung und Übernachtungsgeld nach den bayerischen Reisekostenbestimmungen gewährt. ² Der Dienstreiseauftrag wird durch den Landrat schriftlich erteilt. ³ Ein Dienstreiseauftrag ist nicht erforderlich für Sitzungen von überregionalen Gremien in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich, an denen ein Kreisrat als Mitglied oder Stellvertreter teilnimmt.

§3

§ 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 gelten entsprechend auch für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger, für Sachverständige und ähnliche Personen, soweit sie im Auftrag des Landkreises Dienstgeschäfte innerhalb oder außerhalb des Landkreises wahrnehmen und soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenbereich im öffentlichen Dienst gehört und sie nicht Anspruch auf Entschädigung nach der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen haben oder die Entschädigung gesondert geregelt wurde.

§4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2014, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistags vom 30.05.2017, außer Kraft.

Neu-Ulm, den 15.05.2020
Landkreis Neu-Ulm

Thorsten Freudenberger
Landrat